

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2021/9/25 A3/2021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.2021

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

Norm

B-VG Art137 / Klage

AuslBG

AVRÄG

AÜG

VfGG §7 Abs1

Leitsatz

Zurückweisung einer Staatshaftungsklage auf Grund unionsrechtswidriger Rechtsprechung des VwGH durch Straferkenntnisse einer Bezirkshauptmannschaft sowie durch Fehlberatung des AMS mangels Zuständigkeit des VfGH; Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Ansprüche aus der Amtshaftung auf Grund verwaltungsbehördlichen Handelns

Rechtssatz

Die klagende Partei macht ausdrücklich nur "das judikative Unrecht" beim VfGH geltend. Die klagende Partei stützt das Klagebegehren ausschließlich auf Straferkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft Murtal, die verkannt habe, dass ein Werkvertrag und keine Arbeitskräfteüberlassung vorgelegen sei, sowie auf eine Fehlberatung des Arbeitsmarktservice Judenburg bzw die daraufhin getroffene Entscheidung des Unternehmens, die zur Entsendung vorgesehenen Arbeitnehmer direkt anzustellen. Damit ist der behauptete Schaden letztlich auf Handlungen von Verwaltungsbehörden zurückzuführen. Knüpft der behauptete Schaden jedoch an ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Handeln an, bleibt es bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte auch für eine unionsrechtliche Staatshaftung (VfGH 08.06.2020, A17/2019). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass sich eine Behörde an einer - in anderen Fällen - früher ergangenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung orientiert hat.

Dass gegenüber der Klägerin eine Entscheidung des OGH, des VwGH oder des VfGH ergangen wäre, die (offenkundig) gegen Unionsrecht verstieße, wurde nicht behauptet. Der geltend gemachte Schaden ist somit nach dem Vorbringen der Klägerin nicht auf höchstgerichtliches Unrecht zurückzuführen, sondern durch - behauptetes - Fehlverhalten von Verwaltungsbehörden verursacht und wäre somit aus dem Titel der Amtshaftung geltend zu machen; für dieses Verfahren sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Entscheidungstexte

- A3/2021
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2021 A3/2021

Schlagworte

VfGH / Klagen, Staatshaftung, Amtshaftung, EU-Recht, Arbeitskräfteüberlassung, Ausländerbeschäftigung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2021:A3.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2021

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at